

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 26 (1897)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In diesem Beschlusse sind nur die Grundsätze wiederholt und im einzelnen auf die Gotthardbahn angewendet, die im schon angeführten Bundesratsbeschlusse vom 6. April enthalten sind. Wir haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht eingereicht und können hier nur befügen, daß sämtliche schweizerischen Hauptbahnen die Entscheidung des Richters anrufen, und daß in den wesentlichen Punkten unter den Gesellschaften Übereinstimmung herrscht.

Der Entscheid des Gerichtshofes wird in der Aufstellung von Grundsätzen bestehen, nach denen der Reinertrag und das Anlagekapital festgesetzt werden sollen, keineswegs aber in der Festsetzung von ziffernmäßigen Beträgen. Er dürfte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Wir müssen noch mitteilen, daß der vom h. Bundesrat in der bereits erwähnten Botschaft enthaltene Gesetzesentwurf über die Erwerbung der Hauptbahnen von den eidgenössischen Räten durchberaten und am 15. Oktober 1897 angenommen worden ist. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über den Rückkaufspreis oder über dessen Berechnung. In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen worden, und es ist damit festgestellt, daß der Bund zum Rückkaufe unserer Unternehmung schreiten wird. Der Kündigungstermin fällt auf den 30. April 1904, der Rückkaufstermin auf den 1. Mai 1909.

III. Gesellschaftsorgane.

In den Verwaltungsrat sind gewählt worden:

A. Von der Generalversammlung (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 9):

Herr Dr. Temme, Rechtsanwalt, in Basel, mit Amtsdauer bis 30. Juni 1898;

" P. Tortarolo, Ingenieur, in Genua, mit Amtsdauer bis 30. Juni 1901.

B. Vom h. schweizerischen Bundesrat (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 10):

Herr Obergerichtspräsident Leuenberger in Bern, mit Amtsdauer bis 1. April 1899.

C. Vom h. Regierungsrat des Kantons Schwyz:

an Stelle des am 8. Dezember 1897 verstorbenen Herrn Landammann Suter von Nied-Muottatal:

Herr Regierungsrat und Ständerat Karl Neichelin in Schwyz, mit Amtsdauer bis 31. Dezember 1898.

Im Personalbestande unserer höheren Beamten der Zentralverwaltung ist durch den Rücktritt des Herrn Friedrich Schweizer, ersten Sekretärs der Direktion und des Verwaltungsrates, eine empfindliche Lücke entstanden. Herr Schweizer wurde im November 1871 in sein Amt berufen und hat somit der Gesellschaft von ihrem Anfange an mehr als 25 Jahre in derselben Stellung gedient. Am 29. Februar 1896 konnte er seinen 80. Geburtstag in voller Geistesfrische feiern, und er war so nicht bloß der älteste Beamte nach dem Dienste, sondern auch nach dem Lebensalter. In dieser langen Zeit hat sich Herr Schweizer durch vorzügliche Leistungen und musterhafte Dienstreue ausgezeichnet. Er hat seine Entlassung infolge seines hohen Alters und der Abnahme seiner Sehkraft nachgesucht, und wir sprechen ihm auch hier für seine ausgezeichneten Dienste nochmals unsern wärmsten Dank aus.

Als Sekretär der Direktion haben wir Herrn Dr. jur. Hans Dietler, bisher Sekretär des schweiz. Bankvereins in Basel, gewählt.